



Geschäftsleitung

Öffentliche Auflage eines Nationalstrassenprojektes (Baulinien)

(Ausführungsprojekt)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Art. 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das nachfolgende ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet:

Gesuchsteller: *Bundesamt für Strassen, ASTRA, 3003 Bern*

Bauvorhaben: *N02 Bereinigung Baulinien Sursee - Rothenburg*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **22.01.2018 bis 20.02.2018** bei folgenden Amtsstellen während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Kanton Luzern, Dienststelle Raum und Wirtschaft, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern
- Gemeindeverwaltung Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee
- Gemeindeverwaltung Schenkon, Schulhausstrasse 1, 6214 Schenkon
- Gemeindeverwaltung Eich, Botenhofstrasse 4, 6205 Eich
- Gemeindeverwaltung Sempach, Stadtstrasse 8, 6204 Sempach
- Gemeindeverwaltung Neuenkirch, Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch
- Gemeindeverwaltung Rothenburg, Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg

Das Projekt ist zudem im Internet einsehbar unter:

http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim **Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern**, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 - 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Neuenkirch, 18. Januar 2018

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des UVEK, Kochergasse 6, 3003 Bern

GEMEINDE NEUENKIRCH
GESCHÄFTSLEITUNG